

Bekanntmachung

Grundsteuer A und B

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B betragen 2024 in den Mitgliedsgemeinden Etzelwang und Weigendorf 375 v.H., in der Mitgliedsgemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg 350 v.H..

Für alle diejenigen, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 14.12.1976 (Bundesgesetzblatt I S.3341) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Die Grundsteuer wird am 15.08.2024 mit ihrem Jahresausgleich fällig, wenn diese fünfzehn Euro nicht überschreitet. Sie ist am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Ausgehängt:

Abgenommen:



Neukirchen, den 03.01.2024

Achatzi, VG-Vorsitzender